



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Öffentliches Recht

Dringliche Bundesgesetze

Verfassungs- und parlamentsrechtlicher
Rahmen sowie gesetzestechnische
Fragen



Übersicht

- Die Verfassung nennt die Voraussetzungen zum Erlass des Dringlichkeitsrechts und regelt die demokratische Mitwirkung. *Reto Feller, Bundesamt für Justiz*
- Das Parlamentsgesetz enthält besondere Regelungen zum Beschlussverfahren in den Räten bei Dringlicherklärung. *Cornelia Theler, Rechtsdienst der Parlamentsdienste*
- Schliesslich gibt es (insb. aufgrund der Befristung) formale, d.h. gesetzestechnische Aspekte zu beachten. *Sigrid Steiner, Redaktionskommission*



Art. 165 BV Gesetzgebung bei Dringlichkeit

- 1 Ein Bundesgesetz, dessen Inkrafttreten keinen Aufschub duldet, kann von der Mehrheit der Mitglieder jedes Rates dringlich erklärt und sofort in Kraft gesetzt werden. Es ist zu befristen.
- 2 Wird zu einem dringlich erklärten Bundesgesetz die Volksabstimmung verlangt, so tritt dieses ein Jahr nach Annahme durch die Bundesversammlung ausser Kraft, wenn es nicht innerhalb dieser Frist vom Volk angenommen wird.
- 3 Ein dringlich erklärtes Bundesgesetz, das keine Verfassungsgrundlage hat, tritt ein Jahr nach Annahme durch die Bundesversammlung ausser Kraft, wenn es nicht innerhalb dieser Frist von Volk und Ständen angenommen wird. Es ist zu befristen.
- 4 Ein dringlich erklärtes Bundesgesetz, das in der Abstimmung nicht angenommen wird, kann nicht erneuert werden.



Art. 141 BV Fakultatives Referendum

¹ Verlangen es 50 000 Stimmberechtigte oder acht Kantone innerhalb von 100 Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung des Erlasses, so werden dem Volk zur Abstimmung vorgelegt:

- a. [...];
- b. dringlich erklärte Bundesgesetze, deren Geltungsdauer ein Jahr übersteigt.

² [...]



Art. 140 BV Obligatorisches Referendum

¹ Volk und Ständen werden zur Abstimmung unterbreitet:

- a. und b. [...];
- c. die dringlich erklärten Bundesgesetze, die keine Verfassungsgrundlage haben und deren Geltungsdauer ein Jahr übersteigt; diese Bundesgesetze müssen innerhalb eines Jahres nach Annahme durch die Bundesversammlung zur Abstimmung unterbreitet werden.

² [...]